

Sonderdruck aus  
Straf- und Strafverfahrensrecht,  
Recht und Verkehr, Recht und Medizin

Festschrift für Hannskarl Salger

zum Abschied aus dem Amt als  
Vizepräsident des Bundesgerichtshofes

Herausgegeben von  
Albin Eser, Hans Josef Kullmann,  
Lutz Meyer-Goßner, Walter Odersky, Rainer Voss



Carl Heymanns Verlag KG · Köln · Berlin · Bonn · München

1995

## Zur Anrechnung ausländischen Freiheitsentzugs (§ 51 IV 2 StGB)<sup>1</sup>

### I.

Im Zeichen zunehmender Mobilität sind nicht nur Urlaubs- und Ferienreisen vieler Bundesbürger in andere Länder praktisch alltäglich geworden. Auch in beruflicher Hinsicht finden nunmehr insoweit grenzüberschreitende Entwicklungen statt, wie sie noch vor Jahrzehnten kaum vorstellbar erschienen.<sup>2</sup> Ausbildungsgänge werden ganz oder teilweise in anderen Ländern absolviert<sup>3</sup>, Berufstätigkeiten zeitweilig oder auf Dauer dort ausgeübt. Diese Tendenzen haben zur Folge, daß viele Bundesbürger für kürzere oder längere Zeit im Ausland weilen. Sie finden ihr Pendant in dem Umstand, daß sich zahlreiche Angehörige anderer Staaten vorübergehend oder auf Dauer im Bundesgebiet aufhalten.

Die Konsequenzen für Kriminalitätsentwicklung und Praxis der Strafrechtspflege sind nicht zu übersehen: Ebenso wie die Zahl tatverdächtiger und straffälliger Ausländer im Inland wächst, steigt umgekehrt auch der Anteil Deutscher im Ausland, die in Tatverdacht geraten und von ausländischen Gerichten abgeurteilt werden. Aber während das Problem der Kriminalität von Ausländern und des Ausländeranteils in deutschen Strafanstalten – unter kriminologischen und kriminalpolitischen Vorzeichen – eingehend thematisiert wird<sup>4</sup>, spielt die umgekehrte Frage nach den rechtlichen und praktischen Auswirkungen der Straffälligkeit Deutscher im Ausland in der Diskussion eine eher untergeordnete Rolle. Sie ist aber

1 Herrn Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes HANNSKARL SALGER aus Anlaß seines 65. Geburtstages mit herzlichen Dank für viele anregende und weiterführende Beiträge zu Praxis und Theorie des Strafrechts zugeeignet.

2 Für den Bereich des Strafvollzugs vgl. etwa MÜLLER-DIETZ, ZfStrVo 1993, S. 259.

3 Namentlich die juristischen Ausbildungszeitschriften berichten mehr oder minder ausgiebig über Studiengänge und Praktika im Ausland.

4 Z. B. GEISLER, MARISSEN, KZfSS 1990, S. 663; SCHÖCH, GEBAUER, Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, 1991; BAUHOFFER, QUELOZ (Hrsg.), Ausländer, Kriminalität und Strafrechtspflege (Reihe Kriminologie 11), 1993; Schwerpunktthema: Kriminelle Ausländer, KrimPäd, H. 34 (1993); Schwerpunktthema: Kriminalität und Kriminalisierung junger Ausländer und Einwanderer, DVJJ-Journal 4/1993; WALTER, KUBINK, MSchrKrim 1993, S. 306; PLACHTA, Transfer of Prisoners under International Instruments and Domestic Legislation, 1993, S. 5 ff. Vgl. auch PILGRAM (Hrsg.), Grenzöffnung, Migration, Kriminalität (Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '93), 1993, S. 17.

um so bedeutsamer, als eben eine steigende Zahl deutscher Staatsbürger von ausländischen Gerichten zu Geld- und Freiheitsstrafen verurteilt wird.

In diesem Zusammenhang gewinnt zwangsläufig die Vollstreckung freiheitsentziehender Kriminalstrafen an Deutschen in anderen Staaten zunehmend an Gewicht. Natürlich ist dies kein spezifisch deutsches Problem; es hat vielmehr internationalen Charakter.<sup>5</sup> Die Verbüßung von Freiheitsstrafen in ausländischen Strafanstalten stellt inzwischen ein weltweites Problem dar. Zumeist, wenn nicht in aller Regel, belastet es beide Seiten: den Staat, der die Sanktion an vielfach fremdsprachigen Ausländern, die nicht selten anderer ethnischer Herkunft und in einer anderen Kultur verwurzelt sind, vollstreckt; den Verurteilten selbst, der als Ausländer mit den besonderen Haftbedingungen seines »Gast«landes zurechtkommen und dabei oft genug kulturelle und Sprachgrenzen überschreiten muß.

Anläufe zur Lösung dieser Probleme sind schon vor geraumer Zeit unternommen worden. Sie zielen vor allem darauf ab, die Verbüßung der freiheitsentziehenden Sanktionen im Heimatstaat des Verurteilten zu ermöglichen.<sup>6</sup> Einen solchen Weg beschreiten etwa das deutsche Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. 12. 1982 (in seinen Vorschriften über die Übernahme und Abgabe der Strafvollstreckung)<sup>7</sup> sowie das »Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen« vom 31. 3. 1983, das vom Europarat aufgelegt und von der Bundesrepublik gezeichnet wurde.<sup>8</sup> Das Übereinkommen schien denn auch weiterführende internationale Perspektiven hinsichtlich der Verbüßung von Freiheitsstrafen im jeweiligen Heimatstaat zu eröffnen und damit zur Verminderung der Probleme beizutragen, die mit der Vollstreckung solcher Sanktionen an ausländischen Verurteilten zwangsläufig verbunden sind.

Indessen hat sich alsbald eine ganze Reihe von Schwierigkeiten herausgestellt, die einer wirksamen Handhabung dieses Rechtsinstituts entgegenstehen. Sie sind etwa in der Abhängigkeit der Überstellung von der Nationalität des Verurteilten, in dessen mangelnder Unterrichtung, in administrativen Hemmnissen, namentlich in der Schwerfälligkeit des bürokratischen Verfahrens<sup>9</sup>, zu sehen. Die Erfahrungen in verschiedenen Unterzeichnerstaaten zeigen, daß die Zahl der Überstellungsanträge im Verhältnis zum Ausländeranteil recht begrenzt ist. Hinsichtlich der Schweiz hat man dies damit erklärt, »daß nur längere Strafen für das Überstellungsverfahren in Frage kommen, das Übereinkommen noch zu wenig bekannt ist, die Haftbedingun-

gen in der Schweiz unter Umständen besser als im Heimatstaat eingestuft werden und schließlich, daß das Verfahren oft lange dauert und nicht immer zum Erfolg führt.«<sup>10</sup> Mit dem Hinweis auf unterschiedliche Haftbedingungen in verschiedenen Ländern wird nicht zuletzt auf jenen Gesichtspunkt Bezug genommen, der den maßgeblichen Hintergrund für die hier zu erörternde Regelung des § 51 IV 2 StGB abgibt.

## II.

Die Vorschrift steht im Kontext einer Gesamtregelung, welche u. a. die Anrechnung von Freiheitsentzug, der aus Anlaß der Tat, die Gegenstand des Verfahrens war, vom Verurteilten erlitten wurde, auf eine gegen ihn ausgesprochene Freiheitsstrafe vorsieht. Das gilt zunächst einmal für Untersuchungshaft oder andere Freiheitsentziehung, die in dieser Sache erlitten wurde (§ 51 I 1 StGB). Die Vorschrift erstreckt die Anrechnung aber auch auf Freiheitsstrafen, die gegen den Verurteilten wegen derselben Tat im Ausland vollstreckt worden sind (§ 51 III 1).<sup>11</sup> Diese Regelung ist zwingend; abgesehen davon, daß sich die Rechtsfolge der Anrechnung unmittelbar aus dem Gesetz selbst ergibt, räumt sie dem Richter kein Ermessen ein.<sup>12</sup> Deshalb bedarf die Anrechnung selbst keines ausdrücklichen Ausspruchs des Gerichts.<sup>13</sup> Sie setzt Tatidentität voraus; d. h. die ausländische Verurteilung muß wegen derselben Tat erfolgt sein. Dafür gelten die zu § 264 StPO entwickelten Grundsätze.<sup>14</sup> Es muß sich um den gleichen historischen Vorgang handeln, der nunmehr Gegenstand des Verfahrens vor dem deutschen Gericht ist. Auf die rechtliche Würdigung, die er nach ausländischem Recht gefunden hat, kommt es nicht an. Die Anrechnung gilt auch für den Fall, daß die Freiheitsstrafe im Ausland nur wegen eines Einzelakts derselben fortgesetzten Handlung verhängt und vollstreckt worden ist.<sup>15</sup>

Der entscheidende Grund für eine solche Regelung liegt auf der Hand. Hinter ihr stehen Gerechtigkeitswägungen: Das in Art. 103 Abs. 3 GG verankerte Verbot der Doppelbestrafung, der Grundsatz *ne bis in idem*, gilt prinzipiell<sup>16</sup> nur für Verurteilungen durch denselben Staat, also nicht im Verhältnis zu ausländischen

5 Vgl. nur PLACHTA (Fn. 4), S. 49 ff.

6 PLACHTA (Fn. 4), S. 128 ff.

7 WILKITZKI, JR 1983, S. 227; VOGLER, NJW 1983, S. 2114; DERS., in: Festschr. f. Jescheck, 1985, S. 1379; BARTSCH, NJW 1984, S. 513; SCHROEDER, ZStW 1986, S. 457; VOGLER/WILKITZKI, JRG, Kommentar, 1992; UHLIG/SCHOMBURG/LAGODNY, JRG, 2. Aufl. 1992; vgl. auch SCHOMBURG/LAGODNY, NStZ 1992, S. 353.

8 SCHROEDER, ZStW 1986, S. 459; PLACHTA (Fn. 4), S. 471. Vgl. auch WILKITZKI, ZStW 1993, S. 836.

9 Vgl. PLACHTA (Fn. 4), S. 482 ff.

10 Informationen über den Straf- und Maßnahmenvollzug. Hrsg. vom Bundesamt für Justiz, Bern, 2 + 3/1992, S. 3 f.

11 Dabei ist ausländischer Freiheitsentzug, wie § 51 III 2 ausweist, in entsprechender Weise in die Anrechnung einzubeziehen.

12 Vgl. LK-TRÖNDLE, 10. Aufl. 1985, § 51 Rnr. 62; DREHER/TRÖNDLE, 46. Aufl. 1993, § 51 Rnr. 16.

13 BGH StV 1985, 503; LACKNER, 20. Aufl. 1993, § 51 Rnr. 13. Vgl. aber BGH NStZ 1982, 326.

14 SCHÖNKE/SCHRÖDER/STREE, 24. Aufl. 1991, § 51 Rnr. 30; SK-HORN, Bd. I, 5. Aufl. 1992, § 51 Rnr. 20; DREHER/TRÖNDLE (Fn. 12), § 51 Rnr. 16a; BGHSt 29, 63; 35, 172.

15 BGHSt 29, 63.

16 Über Ausnahmen DREHER/TRÖNDLE (Fn. 12), § 51 Rnr. 16a. Vgl. auch § 153c I Nr. 3

Gerichten.<sup>17</sup> Gestattet die derzeitige Rechtslage noch<sup>18</sup> die Verurteilung wegen derselben Tat durch ausländische und deutsche Gerichte, verbrauchen ausländische Urteile die Strafklage nicht, dann ist es nicht mehr als recht und billig, die im Ausland vollstreckte Strafe auf die vom deutschen Gericht ausgesprochene anzurechnen.<sup>19</sup> Jedes andere Verfahren würde gegen elementare Grundsätze der Gerechtigkeit verstoßen.

Nicht anrechenbar ist nach den dafür entwickelten Grundsätzen eine im Ausland verhängte Strafe, die (zur Bewährung) ausgesetzt, erlassen oder verjährt ist.<sup>20</sup> Umstritten ist dagegen die Anrechenbarkeit einer im Ausland wegen derselben Tat vollzogenen Polizei- und Untersuchungshaft, die das ausländische Gericht auf die von ihm erkannte Strafe angerechnet hat. Nach überwiegender Meinung ist diese Freiheitsentziehung auf die vom deutschen Gericht verhängte Strafe anzurechnen.<sup>21</sup> HORN erblickt demgegenüber in einer solchen Anrechnung im Hinblick auf § 51 I 2 eine sachwidrige Ungleichbehandlung, weil diese Vorschrift es dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, die Anrechnung einer im Inland erlittenen Untersuchungshaft zu versagen, »während die im Ausland vollzogene U-Haft jedenfalls immer dann angerechnet werden muß, wenn das ausländische Gericht bereits in diesem Sinne entschieden hat.«<sup>22</sup> Indessen hat schon die Begründung zum RegE eines StGB von 1962, dessen Regelung insoweit mit der heutigen Fassung des § 51 StGB übereinstimmt, klargestellt, daß die Verweisung auf die für inländischen Freiheitsentzug maßgebende Anrechnungsklausel auch solche ausländischen Freiheitsentziehungen meint, »die nicht zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt haben oder bei denen die Anrechnung versagt worden ist. Hat dagegen das ausländische Urteil solche Freiheitsentziehung angerechnet, so ist sie insoweit als

StPO, wonach die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Tat absehen kann, wenn die Strafe nach der Anrechnung nicht ins Gewicht fiel. Vgl. BGHSt 34, 340.

- 17 BVerfGE 12, 62; BGHSt 6, 176 (177); BGH NJW 1969, 1542; BGH GA 1977, 111; OLG Frankfurt NJW 1979, 1111; LK-TRÖNDLE (Fn. 12), § 51 Rnr. 62; JESCHECK, Lehrbuch des Strafrechts AT, 4. Aufl. 1988, § 18 III, 7, § 84 III 4; MAURACH/GÖSSEL/ZIPF, Strafrecht AT, Teilbd. 2, 7. Aufl. 1989, § 64 Rnr. 38; SCHÖNKE/SCHRÖDER/STREE (Fn. 14), § 51 Rnr. 29; SK-HORN (Fn. 14), § 51 Rnr. 19; DREHER/TRÖNDLE (Fn. 16); LACKNER (Fn. 13), § 51 Rnr. 12; JUNG, in: Festschr. f. Schüler-Springorum, 1993, S. 493.
- 18 Nach der Analyse JUNGS (Fn. 17) »schreitet die Internationalisierung des Grundsatzes ne bis in idem voran« (S. 500).
- 19 Die Formeln, die dafür verwendet werden, variieren, decken sich aber zumindest in der Tendenz: »Gebot der Billigkeit« (LK-TRÖNDLE [Fn. 12]); »Damit dem Täter . . . durch wiederholte Verurteilung kein Unrecht geschieht« (JESCHECK [Fn. 17], § 18 III 7), »aus Billigkeitsgründen« (JESCHECK, § 84 III 4); Ausgleich damit verbundener Härten (SCHÖNKE/SCHRÖDER/STREE [Fn. 17]; DREHER/TRÖNDLE [Fn. 16]); »Vermeidung ungerechtfertigter Härten« (LACKNER (Fn. 17).
- 20 LK-TRÖNDLE (Fn. 12), § 51 Rnr. 66; SCHÖNKE/SCHRÖDER/STREE (Fn. 14), § 51 Rnr. 31; SK-HORN (Fn. 14), § 51 Rnr. 21.
- 21 LK-TRÖNDLE (Fn. 20); SCHÖNKE/SCHRÖDER/STREE (Fn. 14), § 51 Rnr. 31; DREHER/TRÖNDLE (Fn. 12), § 51 Rnr. 16; LACKNER (Fn. 17); BayObLG NJW 1963, 2238.
- 22 SK-HORN (Fn. 14), § 51 Rnr. 21.

vollstreckte Strafe zu behandeln und deshalb auf die inländische Strafe zwingend anzurechnen.«<sup>23</sup>

### III.

Die eigentliche Problematik des § 51 III StGB ist jedoch weniger in derartigen Zweifelsfragen als vielmehr im Umrechnungsmaßstab des § 51 IV 2 oder genauer: den ihm zugrundeliegenden Erfahrungen mit den Realitäten ausländischen Freiheitsentzugs zu sehen. Schreibt diese Vorschrift doch für den Fall der Anrechnung einer ausländischen Strafe oder Freiheitsentziehung vor, daß das Gericht den Maßstab nach seinem Ermessen zu bestimmen hat. Damit weicht sie von der für die Anrechnung von Geldstrafe geltenden Regel ab, wonach das Gesetz den »Umrechnungskurs« – in Übereinstimmung mit dem für die Geldstrafe allgemein maßgebenden Umrechnungsverhältnis von 1:1 (§ 43) – zwingend festlegt (§ 51 IV 1).<sup>24</sup> Dem Gericht kommt infolgedessen in Fällen ausländischen Freiheitsentzugs die Aufgabe zu, den Anrechnungsmaßstab auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalles zu bestimmen.<sup>25</sup>

Daß das Gesetz die Festsetzung des »Umrechnungskurses« in solchen Fällen ins Ermessen des Gerichts stellt, hat ersichtlich seinen Grund in unterschiedlichen Haftbedingungen der einzelnen Länder. Die insoweit denkbaren – oder jedenfalls nicht auszuschließenden – Differenzen hinsichtlich der Unterbringung und Behandlung der Gefangenen hat der Gesetzgeber im Blickwinkel der Gleichheit und Gerechtigkeit des Strafens als so schwerwiegend erachtet, daß er sich außerstande gesehen hat, einen ausländischen Hafttag einem deutschen gleichzustellen. Der Umstand, daß die Haftbedingungen in den einzelnen Ländern von ganz unterschiedlichen rechtlichen, kulturellen und geschichtlichen Traditionen geprägt sind, hat ihn selbst daran gehindert, wenigstens einen einheitlichen, wenn auch abweichend von dem für die Geldstrafe geltenden Umrechnungsmaßstab festzulegen.

Die Vorschrift ist mithin Ausdruck international nach wie vor fortbestehender gravierender Unterschiede in der Ausgestaltung des Untersuchungs- und Strafvollzugs und der Behandlung Inhaftierter.<sup>26</sup> Zwar hat es seit Verabschiedung der »Standard Minimum Rules« von 1955 durch die UN<sup>27</sup> eine Vielzahl von Bemühungen und Initiativen gegeben, auf Anerkennung und praktische Durchsetzung eines

23 E StGB 1962, S. 189.

24 Dazu LK-TRÖNDLE (Fn. 20), § 51 Rnr. 72; SK-HORN (Fn. 14), § 51 Rnr. 26; DREHER/TRÖNDLE (Fn. 12), § 51 Rnr. 12.

25 SCHÖNKE/SCHRÖDER/STREE (Fn. 14), § 51 Rnr. 32.

26 MÜLLER-DIETZ, Menschenwürde und Strafvollzug, 1994, S. 23 f.

27 Einheitliche Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, abgedr. in ZfStrVo 1958/59, S. 147 ff. Dazu etwa KAISER/KERNER/SCHÖCH, Strafvollzug, 4. Aufl. 1992, § 2 Rnr. 36.

international gemeinsamen Standards des Untersuchungs- und Strafvollzugs hinzuwirken. Namentlich im europäischen Bereich ist dank der Aktivitäten des Europarates eine ganze Reihe solcher Ansätze zu verzeichnen. Ein markantes Beispiel dafür bildet aus jüngerer Zeit die Empfehlung Nr. R (87) 3 des Ministerkomitees des Europarates über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 12. 2. 1987.<sup>28</sup> Ihr liegt erklärmaßen die Zielsetzung zugrunde, nicht nur die Entwicklung des Strafvollzugs in den Mitgliedsstaaten auf der Grundlage heutiger wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen voranzutreiben, sondern auch im Laufe der Zeit die Realisierung gemeinsamer Standards zu erreichen.

Indessen kann trotz der Anstrengungen, die verschiedene Staaten unternommen haben, und der fortdauernden Bemühungen des Europarates von einer Angleichung des Vollzugsniveaus nicht die Rede sein. Darauf verweisen gerade neuere vollzugsvergleichende Studien, die – ungeachtet der Schwierigkeiten, die Vollzugswirklichkeit in anderen Ländern zu erfassen und zu analysieren<sup>29</sup> – ein mehr oder minder deutliches Gefälle hinsichtlich der Ausstattung der Anstalten sowie der Behandlung und Lebensbedingungen der Gefangenen erkennen lassen.<sup>30</sup> Gerade diese Erfahrung rechtfertigt einmal mehr die Entscheidung des deutschen Gesetzgebers zugunsten einer flexiblen und einzelfallbezogenen Handhabung des Umrechnungsmaßstabs.<sup>31</sup>

Welchen Maßstab das Gericht seiner Anrechnungsentscheidung zugrundelegen hat, läßt das Gesetz offen. Das kann aber unschwer dem grundsätzlichen Ausgangspunkt der Regelung entnommen werden. Geht es der Sache nach doch darum, »das im Ausland erlittene Strafübel zu schätzen und in ein dem inländischen Strafsystem zu entnehmendes Äquivalent umzusetzen«. <sup>32</sup> Nur wenn »die jeweiligen Haftbedingungen ohne weiteres miteinander vergleichbar sind«, kommt eine

28 Europäische Strafvollzugsgrundsätze. Überarb. europäische Fassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, 1988. Dazu DOLEISCH, ZfStrVo 1989, S. 35; KAISER/KERNER/SCHÖCH (Fn. 27), § 2 Rnr. 37; KAISER, in: Festschr. f. R. Schmitt z. 70. Geburtstag, 1992, S. 359 (361 f.).

29 Vgl. MÜLLER-DIETZ, in: Festschr. f. Blau zum 70. Geburtstag, 1985, S. 515.

30 Vgl. etwa KAISER, Strafvollzug im europäischen Vergleich, 1983; DERS., in: Gedächtnisschrift f. Hilde Kaufmann, 1986, S. 599; DERS., in: Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V. (Hrsg.), Internat. Symposium »Straf- und Untersuchungshaft in Europa« vom 19. bis 22. 4. 1993 in Straubing. Dokumentation, 1993, S. 23; MÜLLER-DIETZ, ZfStrVo 1989, S. 323.

31 »Der gesetzgeberische Grund hierfür liegt darin, daß die Verhältnisse in ausländischen Haftanstalten oft nicht mit denen in deutschen Anstalten vergleichbar sind.« (BGH NStZ 1985, 21)

32 LK-TRÖNDLE (Fn. 12), § 51 Rnr. 74, unter Bezugnahme auf RGSt 35, 43. Vgl. ferner SCHÖNKE/SCHRÖDER/STREE (Fn. 14), § 51 Rnr. 32; DREHER/TRÖNDLE (Fn. 12), § 51 Rnr. 18; BGH NStZ 1986, 312. »Der Richter hat zu erwägen, wie schwer das Übel wiegt, das dem Verurteilten durch die ausländischen Strafverfolgungsmaßnahmen widerfahren ist, und wieviel dieses Übel von demjenigen schon vorweggenommen hat, mit dem das inländische Urteil den Angekl. belasten will; dabei ist der Maßstab zu berücksichtigen, der sich aus dem Vergleich der ausländischen mit der inländischen Strafanordnung ergibt« (BGH StV 1986, 282).

gleiche Bewertung des ausländischen Freiheitsentzugs mit dem inländischen in Betracht.<sup>33</sup> Nach welchem Maßstab das Gericht seine Ermessensentscheidung getroffen hat, muß es offenlegen.<sup>34</sup> Schon aus Gründen der revisionsgerichtlichen Kontrolle und der Plausibilität muß die Entscheidung deshalb erkennen lassen, ob sie den Grundsätzen der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit des Strafens entsprechen hat.

## IV.

Die bisherige einschlägige Rechtsprechung bestätigt in eindrucksvoller Weise den normativen Befund.<sup>35</sup> Bemerkenswert daran erscheint, daß ein dem Angeklagten günstigerer Umrechnungsmaßstab nicht nur in Fällen zugrundegelegt wurde, in denen es darum ging, die Haftbedingungen in außereuropäischen Staaten mit den deutschen zu vergleichen. Vielmehr haben Gerichte wiederholt hinreichenden Anlaß gesehen, die Inhaftierung in einem anderen europäischen Land als ins Gewicht fallende stärkere Belastung anzuerkennen. Dies zeigt, welche Anstrengungen noch unternommen werden müssen, um in der Vollzugswirklichkeit zu gemeineuropäischen Standards der Ausstattung der Anstalten sowie der Lebensbedingungen und Behandlung der Gefangenen zu gelangen. Freilich gibt eine solche Feststellung für die Bundesrepublik keineswegs einen Grund dafür ab, sich über andere Staaten zu erheben; denn auch hierzulande kann es bis in die jüngste Zeit hinein geschehen, daß die menschenwürdige Unterbringung Gefangener angemahnt werden muß.<sup>36</sup>

Die Bandbreite jener Anrechnungsmaßstäbe reicht, soweit ersichtlich<sup>37</sup>, von einer Anrechnung ausländischen Freiheitsentzugs im Verhältnis vom 1:1,5 bis 1:3. Den Maßstab 1:1,5 haben Gerichte etwa im Hinblick auf Inhaftierungen im Libanon<sup>38</sup> und in Frankreich<sup>39</sup> zugrundegelegt, den Maßstab 1:2 in einer ganzen Reihe von

33 SK-HORN (Fn. 14), § 51 Rnr. 27.

34 DREHER/TRÖNDLE (Fn. 32); BGH NStZ 1982, 326; 1983, 455; wistra 1984, 21; StV 1985, 305. Vgl. auch MÜLLER, NStZ 1985, 158.

35 Dabei kann und soll hier nicht überprüft werden, inwieweit die zugrundegelegten Anrechnungsmaßstäbe den jeweiligen tatsächlichen Verhältnissen auch gerecht werden. Schon im Inland stoßen realitätsgetreue Analysen auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Um wie viel mehr gilt dies für ausländische Verhältnisse. Vgl. auch Fn. 29.

36 So beanstandete die 2. Kammer des 2. Senats des BVerfG, daß der Haftraum eines Gefangenen auf Grund von Defekten im Rohrleitungssystem und wiederholten Überschwemmungen »innerhalb kurzer Zeit mehrmals mit Fäkalien verunreinigt worden ist« (StV 1993, 487).

37 Die Darstellung beansprucht keine Vollständigkeit. Einen recht guten Überblick geben DREHER/TRÖNDLE (Fn. 32).

38 LG Landau NStZ 1981, 64.

39 LG Essen StV 1991, 170.

Fällen: im Hinblick auf Inhaftierungen in Spanien<sup>40</sup>, Italien<sup>41</sup>, Portugal<sup>42</sup> und Marokko<sup>43</sup>. Doch wurde in weiteren Entscheidungen hinsichtlich zweier dieser Staaten, nämlich Spanien<sup>44</sup> und Marokko<sup>45</sup>, wegen der besonderen Haftbedingungen noch der günstigere Anrechnungsmaßstab 1:3 herangezogen. Das läßt wenigstens vier Schlüsse zu: Zum einen können die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der Informationen über die Zustände in ausländischen Haftanstalten variieren.<sup>46</sup> Des weiteren können die Verhältnisse innerhalb eines Landes örtlich und regional verschieden sein oder sich auch im Laufe der Zeit wandeln. Ferner ist denkbar, daß sich die Beurteilungsmaßstäbe der deutschen Gerichte – ungeachtet der revisionsgerichtlichen Kontrolle – nicht in allen Punkten decken. Und schließlich muß auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, daß sich die Maßstäbe verändern. Das gilt namentlich vor dem Hintergrund der Erfahrung, daß die Strafsensibilität ihrerseits in einem – freilich regional unterschiedlichen und keineswegs immer eindeutigen – Wandlungsprozeß begriffen ist.<sup>47</sup>

## V.

Ein abschließendes Resümee zur skizzierten Problematik ist hier nicht möglich. Dazu sind die Fragen, die sich damit verbinden, zu komplex und vielschichtig. Allein schon der erste Schritt zu einer Verringerung – keineswegs Lösung – der Probleme, die allmähliche Angleichung der Haftbedingungen in den einzelnen Ländern, begegnet erheblichen Schwierigkeiten, die in unterschiedlichen rechtlichen und kulturellen Traditionen sowie finanziellen Möglichkeiten begründet sind.

Zu weitergehenden Schritten, wie sie in anderen Rechtsordnungen zu finden sind, hat sich der deutsche Gesetzgeber – wenn man von § 153c I Nr. 3 StPO einmal absieht – bisher nicht entschließen können. Das gilt namentlich für das »Erledigungsprinzip«, wonach ein weiteres inländisches Strafverfahren wegen einer Auslandstat, die bereits die Verhängung und Vollstreckung einer Strafe im Ausland zur Folge hatte, unzulässig ist.<sup>48</sup> Erst recht würde natürlich die uneingeschränkte Anerkennung des Grundsatzes »ne bis in idem« im Verhältnis von ausländischen Urteilen zu Inlandsentscheidungen die Problematik der Doppelbestrafung ausräu-

40 LG Stuttgart NStZ 1986, 362; LG Zweibrücken NStZ 1988, 71.

41 OLG Frankfurt StV 1988, 20.

42 LG Bochum StV 1993, 33.

43 OLG Zweibrücken GA 1993, 126.

44 LG Bremen StV 1992, 326.

45 AG Bremen StV 1992, 429.

46 Vgl. Fn. 35.

47 JUNG, Sanktionensysteme und Menschenrechte, 1992, S. 22 ff., 131 ff.; DERS., GA 1993, S. 535 (538 f.).

48 JUNG (Fn. 17), S. 496.

men und damit auch der Anrechnungsregelung des § 51 III, IV StGB die Grundlage entziehen.<sup>49</sup>

Dazu könnten die Bestrebungen um eine Harmonisierung der verschiedenen Strafrechtsordnungen in Europa beitragen.<sup>50</sup> Am Ende eines freilich langen und steinigen Weges könnte eine eigene europäische Strafrechtsordnung stehen, für die Anrechnungsregelungen wie die des § 51 III, IV StGB nur mehr wie Relikte einer überwundenen nationalstaatlichen Epoche und Rechtstradition erscheinen. Über die Frage, welche Realisierungschancen eine solche Zielsetzung hat, kann und soll hier nicht spekuliert werden.

49 In diese Richtung gehen Überlegungen JUNGs (Fn. 17), S. 500 ff.

50 Dazu etwa TIEDEMANN, NJW 1993, S. 33; VOGLER, Jura 1992, S. 586; JUNG, SCHROTH, GA 1983, S. 241; RÜTER, in: Festschr. f. Tröndle z. 70. Geburtstag, 1989, S. 855; JUNG, The Criminal Law Review 1993, S. 237. Vgl. auch STRENG, JZ 1993, S. 109; WEIGEND, ZStW 1993, S. 774.